

- Bundesfinanzministerium: *Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuergruppen mit Aufteilung auf direkte und indirekte Steuern 1970 bis 2007*, www.bundesfinanzministerium.de
- Bundesfinanzministerium (2007): *Ecofin-Programm für die deutsche EU-Präsidentschaft 2007*, Monatsbericht des BMF Januar 2007.
- Centre for Economic Policy Research (2001): *Creative Accounting – how multinationals shift their profits in response to changing corporate taxes*, in: *European Economic Perspectives*, Nr. 28, März: 5ff.
- Der Spiegel (26.4.2004): *Finanzminister Eichel über Steuerdumping in der EU*, Nr. 18
- Der Spiegel (25.9.2006): *Auf welchem Stern leben wir?*, Nr. 39
- Deutscher Bundestag (19.10.2006): *Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke: Steuerumgehung und -hinterziehung deutscher Unternehmen*, Drucksache 16/3071, Berlin
- Die Zeit (27.4.2006): *Gleiche Steuern für alle?*
- Easterly, William (2001): *The Elusive Quest for Growth. Economists' Adventures and Misadventures in the Tropics*, Cambridge
- Europäische Kommission (9.9.2004): *Communiqués de Presse Rapid*, <http://europa.eu/rapid>, Nr. IP/04/1091
- Europäische Kommission (26.7.2007): *Arbeitsgruppe „Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ (AG GKKB), GKKB: Mögliche Elemente der technischen Ausgestaltung*, Brüssel, CCCTB/WP057\doc\de
- Eurostat (2008): *Taxation Trends in the European Union*, 2008 Edition, Eurostat Statistical Books, Luxemburg
- FTD (31.10.2006): *Ökonomen warnen vor Zinsbesteuerung*
- Handelsblatt (11.9.2004): *EU-Minister wagen erste Schritte zur Steuerharmonisierung*
- Handelsblatt (26.9.2006): *Konzerne bremsen den Fiskus aus*
- Internationale Arbeitsorganisation (2004): *Eine Faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen. Weltkommission zur sozialen Dimension der Globalisierung*, Genf
- Jarass, Lorenz; Obermair, Gustav (2004): *Geheimnisse der Unternehmenssteuern. Steigende Dividenden, sinkendes Steueraufkommen*, Marburg
- Kraus, Astrid (2005): *Unternehmen angemessen besteuern*, in: Truger, Achim (Hrsg.): *Können wir uns Steuergerechtigkeit nicht mehr leisten?*, Marburg: 85 ff
- Schäfer, Claus (2005): *Weiter in der Verteilungsfalle – Die Entwicklung der Einkommensverteilung in 2004 und davor*, in: *WSI Mitteilungen* 11: 603 ff
- Schön, Wolfgang; Schreiber, Ulrich; Spengel, Christoph (Hg.) (2008): *A Common Consolidated Corporate Tax Base for Europe – Eine einheitliche Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage für Europa*, Heidelberg
- Sikka, Prem (2005) *Sleepless in Slovakia. The flat tax and what it conceals*, *Tax Justice Focus*, Volume 1 Number 3: 8 f
- taz (1.7.2006): *Auf die Quote kommt es an*

Jana Schultheiss

Steuern und Familienmodelle

Staatliche Eingriffe in die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger finden auf zahlreichen Ebenen statt, indem staatliche Institutionen allgemeinverbindliche Regeln setzen, die bestimmte Verhaltensmuster positiv oder negativ sanktionieren. Dabei ist der Staat bzw. die konkrete Konstitution des Staates als Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse zu interpretieren, die grundsätzlich auch politisch veränderbar sind. Eine institutionelle Regelung des Staates stellen das Steuersystem und die Verwendung staatlicher Mittel dar. Steuern dienen der Finanzierung staatlicher Aufgaben, ihnen wird aber auch eine Lenkungsfunktion zugeschrieben. Diese Lenkungsfunktion besteht in einer Umverteilungswirkung; zudem greift der Staat über Steuern in die Lebensformen und die Lebensgestaltung der Bürgerinnen und Bürger ein. So werden bestimmte Kosten, die aus einer bestimmten Lebensführung bzw. bestimmten Lebensumständen entstehen, als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Lasten anerkannt. Steuerpolitik ist mithin immer auch Gesellschaftspolitik. Besonders deutlich wird dieser Zusammenhang beim Blick auf die Behandlung von Familienformen, etwa durch das Ehegattensplitting oder Freibeträge für Kinder. Im vorliegenden Beitrag sollen Steuer- und Ausgabenpolitik sowie die jeweiligen Wirkungen und zugrundeliegenden ideologischen Konzepte erörtert werden, indem die durch staatliche Politik geförderten oder bestärkten Lebensmodelle, mithin das Verhältnis zwischen Öffentlich und Privat, anhand des Ehegattensplittings, der Kindergeldproblematik sowie der Elterngeldregelung analysiert werden.

Die Festlegungen, welche Familien und Familienmodelle seitens der Politik für unterstützungswürdig gehalten werden, sind zwangsläufig normativ und werden im Rahmen der genannten gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse gedeutet. Sie lassen daher Rückschlüsse auf grundlegende Vorstellungen politischer EntscheidungsträgerInnen über das gesellschaftliche Zusammenleben zu.

Das Verhältnis von Staat und Familie

Die Familie wurde bereits seit der Spätantike als konstitutives Element des Staates interpretiert und ihre innere Verfasstheit in Analogie zum Staat gesetzt (vgl. Kreisky o.J.: 2). Hieraus entwickelte sich „[m]it dem Aufkommen der neuzeitlichen Nationalstaaten (...) auch die Idee von der *staatstragenden* Be-

deutung konservativer Familienpolitik“, in der die „Konservierung traditioneller Familienverhältnisse (...) als Prämisse der Beständigkeit des (National-) Staatlichen (gilt)“ (ebd.). Damit wird Familie als öffentliche Aufgabe konstruiert, die von elementarer Bedeutung für das Bestehen des Staates sei. Insofern ist bei der Betrachtung der Beziehung von Staat und Familien das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung. Die Familie wird häufig als „die zentrale soziale Institution“ verstanden, „in der Privatheit organisiert wird“ – darunter fallen z.B. die Reproduktion der Bevölkerung, die Befriedigung regenerativer und sexueller Bedürfnisse, Schutz und Fürsorge. Vor diesem Hintergrund werden familienpolitische Maßnahmen „oftmals als Eingriffe in den ‘Intimbereich’, der Privatheit wahrgenommen“ (Lepperhoff 2007: 157f.). Zudem lässt sich Familie auch als eine gesellschaftliche Form begreifen, denn Familien und ihre Mitglieder leben eben *nicht* in gesellschaftsfreien Räumen. Sie werden durch öffentliche Rahmenbedingungen und Normen beeinflusst (vgl. ebd.) und beeinflussen in der Summe auch umgekehrt die Öffentlichkeit. Dass „das vermeintlich Private (...) in Wirklichkeit immer eine genuin öffentliche Angelegenheit (ist)“ (Kreisky o.J.: 3), wurde bereits von der Neuen Frauenbewegung der 1970er Jahre und durch die feministische Forschung ausführlich aufgezeigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Aufgaben wie bspw. Erziehung, die in einem demokratisch und solidarisch organisierten Gemeinwesen gesellschaftlich durch die öffentliche Hand erledigt werden könnten, oftmals unter dem Stichwort der „Natürlichkeit“ Familien überantwortet werden. Die politische *Entscheidung*, welche Aufgaben (etwa bei Kindererziehung, Reproduktionsarbeit usw.) öffentlich bereit gestellt werden sollen, wird so mit Verweis auf das vermeintlich natürlich Private abgeblockt. Familien erscheinen „bisweilen als eine Art ‚Black Box‘, in der die individuellen Beiträge und der unterschiedliche Status von Frauen und Männern, aber auch die Rechte von Kindern als Individuen mit Subjektstatus diffus bleiben“ (Lepperhoff 2007: 157). Mit dieser Vorstellung der Familie lässt sich auch die grundlegende Tradition deutscher Familienpolitik beschreiben, in der die *Familie als Institution* gefördert und nicht – wie beispielsweise in Schweden – stärker auf eine *öffentlich geförderte* Individualisierung der Leistungen gesetzt wird (Rüling/Kassner 2007: 115).

Ziele von Familienpolitik

Aus den Funktionen staatlicher Familienpolitik lassen sich auch ihre Ziele ableiten. So können ökonomische, bevölkerungspolitische, sozialpolitische oder emanzipatorische Motive eine Rolle spielen (vgl. Gerlach 2004: 114ff.). In der aktuellen deutschen Familienpolitik liegt der Schwerpunkt vor allem auf ökonomischen und bevölkerungspolitischen Aspekten, wobei besonders auf die demografische Entwicklung, das Produktivkräftepotential und die zukünftige

Leistungsfähigkeit der Sozialen Sicherungssysteme verwiesen wird.¹ Die familienpolitische Debatte wird demnach stark dem Ziel einer stabilen Bevölkerungs- und Arbeitskräfteanzahl untergeordnet.

Bei der konkreten Ausgestaltung der familienpolitischen Instrumente können Konflikte zwischen den unterschiedlichen Zielen und in der Folge widersprüchliche Auswirkungen verschiedener Instrumente auftreten. Es stellt sich die (ideologische) Frage nach der Rolle der Familie in Abgrenzung zur Rolle des Staates und daraus abgeleitet die Frage, wo und in welcher Form Staatseingriffe in die Lebensverhältnisse stattfinden sollen. Hierbei wird die Debatte oft als eine „Familienversagensdebatte“ geführt – man denke an politische Diskussionen über die demographische Entwicklung, den drohenden Fachkräftemangel, die Kinderlosigkeit von AkademikerInnen oder auch um Kinderarmut und fehlende Bildung/Erziehung von Kindern. Mit Verweis auf diese Entwicklungen werden Eingriffe durch den Staat im Rahmen der Familienpolitik als von der Gesellschaft gewünschte öffentliche Aufgaben akzeptiert. Im Sinne der „staats-tragenden Bedeutung konservativer Familienpolitik“ muss der Staat geradezu gegensteuern, wenn die den Familien zugeschriebenen Funktionen nicht in seinem Sinne – in kapitalistischen Systemen heißt dies: Sicherstellung der Rahmenbedingungen der Kapitalverwertung und der Konkurrenzfähigkeit – erfüllt werden. Aktuelle Familienpolitik stellt sich daher als kompensatorische und weniger als Ermöglichungspolitik im Sinne einer Rahmensetzung dar.

Aus progressiver Sicht stellt sich zudem das Problem, dass die sozialpolitischen Zielsetzungen widersprüchlich sind: Dem Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit folgend sollen ärmere Familien entlastet werden – dies verträgt sich jedoch nicht ohne Weiteres mit gleichstellungspolitischen Zielen. Im Folgenden werden verschiedene familienpolitische Instrumente im Hinblick auf ihre Verteilungswirkungen und gleichstellungspolitischen Implikationen untersucht und so die Einflüsse und die Ideologie staatlichen Handelns im Steuersystem und bei den Staatsausgaben dargestellt. Die Verteilungswirkungen staatlicher Regelungen werden daran gemessen, wie bestimmte Einkommensgruppen und Familienformen von einzelnen familienpolitischen Instrumenten profitieren. Ferner werden die ökonomischen Anreize der Familienpolitik daraufhin analysiert, ob sie Frauen- bzw. Müttererwerbstätigkeit tendenziell fördern oder ob sich die Anreize eher am traditionellen Alleinverdiener-Hausfrauen-Familienmodell orientieren.²

1 Dabei ist anzumerken, dass der Verweis auf die demografische Entwicklung von einigen politischen AkteurInnen oft nur der Legitimation zum Abbau der sozialen Sicherungssysteme dient, deren Finanzierbarkeit aufgrund dieser Entwicklung nicht mehr gesichert sei. Dies ist jedoch umstritten, da die Höhe des Bruttoinlandsproduktes – und damit die Größe der zu verteilenden Ressourcen – vor allem von der Produktivität der Volkswirtschaft und nicht nur von der demografischen Zusammensetzung der Bevölkerung abhängt (vgl. Butterwegge 2006: 105ff.).

2 Diese Gegenüberstellung ist sehr vergrößert, macht jedoch die Wirkungsweise und die da-

Ehegattensplitting

Steuerliche Regelungen sind dem Prinzip nach geschlechtsneutral – sie gelten zumindest formal immer gleichermaßen für alle Bürgerinnen und Bürger eines Landes. Dennoch lassen sich die tatsächlichen Auswirkungen der Steuergesetze nach geschlechtsspezifischen Aspekten untersuchen. Allerdings ist zu beachten, dass die Wirkung der Steuern nicht mit der Ungleichheit der Primärverteilung verwechselt wird. Von einer Senkung des Spitzensteuersatzes profitieren bspw. nicht deshalb mehr Männer, weil sie Männer sind, sondern weil Frauen immer noch deutlich weniger verdienen als Männer und folglich seltener ein Einkommen erzielen, für das der Spitzensteuersatz relevant wird. Dieser Tatsache liegen zwar strukturelle Diskriminierungsmuster zugrunde; doch diese entstehen nicht durch die Steuergesetze, sondern werden über die neutralen Wirkungen der Steuern lediglich weiter fortgeschrieben. Anders sieht es jedoch bei der Frage der Lebensformen aus – das Einkommensteuergesetz begünstigt über das Ehegattensplitting eine bestimmte Familienform. Das Ehegattensplitting unterstützt das Modell der Alleinverdiener-Hausfrauenehe, wobei die Vehemenz, mit der an diesem – jahrelang erfolglos bekämpften – Instrument festgehalten wird, als „Ausdruck einer noch immer existierenden Hegemonie konservativer Kräfte in der Familienpolitik“ (Berghahn 2007: 53) interpretiert werden kann. Während die meisten europäischen Länder in den vergangenen Jahrzehnten die gemeinsame Ehegatten- bzw. Familienbesteuerung durch zumindest teilweise individuelle Besteuerungen ersetzt und die Steuersysteme somit entsprechend den veränderten Lebensformen der Menschen modernisiert haben (vgl. Dingeldey 2000: 11ff.) – darunter konservative Länder wie Österreich –, handelt es sich in der deutschen Politik beim Ehegattensplitting um eine sprichwörtlich „heilige Kuh“.

hinter stehende Ideologie staatlicher Institutionen deutlich. Anzumerken ist dennoch folgendes: Erstens dürfen die analysierten Anreize in ihren Auswirkungen auf die realen Lebensverhältnisse nicht überbewertet werden – grundlegende Entscheidungen über eigene Lebensmodelle unterliegen komplexeren Entscheidungszusammenhängen als nur politisch gesetzten ökonomischen Anreizen. Dennoch sind diese wichtig, da sie die paradigmatischen Vorstellungen der Politik bezüglich unterstützungswürdiger Familienmodelle aufzeigen und im Sinne des eingangs skizzierten Staatsverständnisses daher auch einen Ausdruck der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse darstellen. Zweitens sind neben dem Modell des männlichen Alleinversorgers und der Hausfrauenehe und dem des Zweiverdienermodells, in dem beide Partner vollzeiterwerbstätig sind, auch andere Lebensformen denkbar. Das Zweiverdienermodell muss zudem nicht zwangsläufig das Ziel einer an Gleichstellung orientierten Familienpolitik sein. Entscheidend in allen Fällen ist, dass sich beide Partner unabhängig von kulturellen, gesellschaftlichen Paradigmen und ökonomischen Notwendigkeiten für eine bestimmte Lebensform entscheiden können. Drittens ist der teilweise starke Bezug zur Erwerbstätigkeit bzw. zur individuellen Verwertung auf dem Arbeitsmarkt ebenfalls aus Sicht der besseren Veranschaulichung durch Gegenüberstellungen von Gegensätzen zu sehen. Im Rahmen dieses Artikels ist es nicht möglich, sich mit den Bedingungen der Erwerbsverhältnisse oder auch ökonomischen Zwängen der eigenen Verwertbarkeit auseinanderzusetzen.

Grundsätzlich ist im Rahmen der Einkommensteuer eine natürliche Person einkommensteuerpflichtig. Diese Person wird nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip besteuert, d.h., je höher die Einkünfte sind, desto höher soll auch die relative Belastung sein.³ Dies wird über den progressiven Steuertarif in Deutschland umgesetzt, wobei bei der Besteuerung nicht das Bruttoeinkommen, sondern das zu versteuernde Einkommen als Grundlage der Berechnung dient. So können diverse Lasten des/der Steuerpflichtigen (Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Spenden ...) berücksichtigt werden. Im deutschen Steuerrecht wird das Prinzip der persönlichen Steuerschuld durch das Ehegattensplitting insofern durchbrochen, als die Ehe als rechtliche Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft (vgl. BVerfGE 61: 319) angesehen wird. In der Folge wird eine eheliche Gemeinschaft (bei einer Zusammenveranlagung) auch nur als ein Steuerpflichtiger behandelt.

Das Ehegattensplitting wird aus dem in Art. 6 Grundgesetz (GG) normierten besonderen Schutz der Ehe abgeleitet. Ferner kann die Zusammenveranlagung auch durch den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) begründet werden, da bei Betrachtung der Ehe als Wirtschaftseinheit zwei Ehepaare mit jeweils gleich hohem Gesamteinkommen nicht unterschiedlich besteuert werden dürfen, auch wenn die Individualeinkommen der einzelnen EhepartnerInnen verschieden sind (vgl. BMF 2005: 55). Die hieraus resultierende Möglichkeit einer reinen Zusammenveranlagung führt aufgrund des progressiven Steuersystems in Deutschland jedoch zu einer Benachteiligung gegenüber der Einzelveranlagung, denn würden die Einkommen der EhepartnerInnen addiert und anschließend der Einkommensteuer unterworfen, würde das Ehepaar in einer höheren Progressionsstufe als bei Einzelveranlagung besteuert. Aus diesem Grunde wurde die Zusammenveranlagung bei einem progressiven Steuertarif 1957 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und ein Splittingverfahren vorgeschlagen, das der Gesetzgeber 1958 eingeführt hat (vgl. Vogel 1999: 201). Dies bedeutet konkret, dass die Einkommensteuer für ein Ehepaar „das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens (...) ergibt“, beträgt (§ 32a Abs. 5 EStG). Die beiden zu versteuernden Einkommen der EhepartnerInnen werden demnach zunächst addiert und anschließend halbiert. Auf jede Hälfte ist dann der Durchschnittssteuersatz zu entrichten, was zur Konsequenz hat, dass sich bei unterschiedlich hohen Einkommen der EhepartnerInnen oder bei Alleinverdienern Steuerreduzierungen gegenüber einer getrennten Veranlagung

3 Durch die Dualisierung der Einkommensteuergesetze, d.h. die Unterscheidung zwischen Arbeits- und Kapitaleinkommen, ist dieses Prinzip in Teilen schon durchbrochen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Beitrags. Siehe hierzu die Beiträge von Astrid Kraus sowie Klemens Himpele und Alexander Recht.

ergeben. Ursächlich hierfür ist zum einen der Grundfreibetrag der Einkommensteuer, der auch im Alleinverdienermodell zweimal – einmal für den/die VerdienerIn und einmal für den/die EhepartnerIn – gewährt wird. Zum anderen ist der progressive Verlauf des Einkommensteuertarifs für die geringere Steuerschuld im Splittingverfahren verantwortlich, da die Hälfte des gemeinsamen Einkommens immer einen geringeren Durchschnittssteuersatz nach sich zieht, als dies bei einer einzelnen Veranlagung der Fall wäre. Einzige Ausnahme ist ein gleich hohes Einkommen der EhepartnerInnen, bei dem kein Unterschied zu einer Individualbesteuerung auftritt.

Die ideologische Konstruktion der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft ist keinesfalls zwingend, sondern politisch veränderbar. Es ist durchaus möglich, Personen auch steuerrechtlich als Individuen zu begreifen und diese auch im Falle der Ehe individuell zu besteuern. Aus gleichstellungspolitischer Sicht besonders problematisch ist die Tatsache, dass der Splittingeffekt in Ehekonstellationen mit nur einem/r erwerbstätigen PartnerIn besonders hoch ist und bereits ein kleiner Zuverdienst den Effekt deutlich reduziert. Je größer der Zuverdienst wird, umso geringer wird die Steuerersparnis durch den Splittingeffekt (BMF 2005: 56ff.). Im Rahmen einer komplexen Entscheidungssituation bremst das Ehegattensplitting die Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit eines/r Ehepartners/-partnerin – aus traditionellen und verankerten Rollenbildern der Ehefrau.⁴ Dass dies politisch gewollt war, wird aus Bundestagsdebatten um die Einführung des Ehegattensplittings deutlich. So zitiert Langer-El Sayed (1980: 100) aus Protokollen der Sitzungen beispielsweise eine Befürwortung des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes von 1958 mit der „besonderen Anerkennung der Ehefrau als Hausfrau und Mutter“ (3. WP, Drs. 260) oder eine CDU-Abgeordnete mit der Aussage: „Vielleicht kann diese neue Art der Ehegattenbesteuerung ein wenig dazu helfen, daß die eine oder andere bisher berufstätige Mutter die außerhäusliche Berufstätigkeit aufgibt und erkennt, daß Ehefrau- und Muttersein nicht nur im Sinne der Steuergesetze, sondern auch in Wirklichkeit ein das Leben voll ausfüllender Beruf ist“ (17. Sitzg. d. 3. Dt. Bundest. v. 13.3.1958).

Politische Willensbekundungen konservativer PolitikerInnen und Lebensrealitäten der Menschen müssen nicht zwangsläufig in eins fallen, so dass sich die Frage stellt, ob das Ehegattensplitting tatsächlich eine eigenständige Frauenerwerbstätigkeit behindert. De facto stellt das Ehegattensplitting insbesondere bei der (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den/die zweite EhepartnerIn ein Problem dar: Ein Teil des zweiten Einkommens muss für die

4 Formal wird natürlich nicht vorgegeben, dass es die Frau ist, die zuhause bleibt. In der Realität sind es aber überwiegend Frauen, die Haus- und Familienarbeit übernehmen, was bspw. bei Betrachtung der unterschiedlichen Zuordnung zu Steuerklassen nach Geschlecht, empirisch belegt werden kann (BMF 2006: 14).

Kompensation des sich schmälernenden Splittingeffektes verwendet werden, da bereits ein kleiner Zuverdienst den Splittingeffekt deutlich reduziert. Bei steigendem zweiten Einkommen steigt nämlich das Gesamteinkommen des Ehepaars und wird folglich mit einem höheren Grenzsteuersatz besteuert. Hieraus folgt, dass vom Bruttozuwachs des Gesamteinkommens durch das zweite Einkommen netto vergleichsweise wenig übrig bleibt und eine gefühlte starke Belastung des Zuverdienstes entsteht. Gleichwohl ist empirisch ein Anstieg der Frauenerwerbstätigkeit seit der Einführung des Ehegattensplittings Ende der 1950er Jahre festzustellen. Hierfür gibt es unterschiedlichste Gründe, die hier nicht näher erläutert werden können. Festzuhalten ist jedoch, dass viele Frauen bereits vor ihrer Heirat arbeiten und dadurch erst gar nicht in die Situation kommen, diese Hindernisse bei der Aufnahme einer zweiten Erwerbstätigkeit innerhalb der Ehe überwinden zu müssen (vgl. Dingeldey 2000: 17). Allerdings wird auch das derzeit – insbesondere wenn Kinder vorhanden sind – vorherrschende Familienmodell der „modernisierten Versorgerehe“ mit einem Hauptverdiener und einer zuverdienenden Ehefrau vom Ehegattensplitting beeinflusst. Zum einen kann ein niedriger Grenzsteuersatz einen Anreiz schaffen, nach der Hochzeit oder der Geburt eines Kindes von einem Zweiverdienermodell zum modernisierten Ernährermodell zu wechseln, bei dem die Frau Teilzeitarbeit verrichtet. Zum anderen kann ein hoher Grenzsteuersatz ein Hindernis für den Übergang von Teilzeit- zu Vollzeit-erwerbstätigkeit darstellen (vgl. ebd.: 17ff.). Hierbei sind die Steuern sicherlich nur ein Aspekt unter vielen, und wer einer eigenständigen Erwerbsarbeit nachgehen möchte, wird dies unabhängig von der Besteuerung tun. Das Ehegattensplitting erschwert diese Entscheidung allerdings, und gerade in innererlich evtl. stattfindenden Diskussionen dürfte die Argumentation pro Erwerbsarbeit bei Individualbesteuerung leichter fallen. Es lässt sich demnach sagen, dass das Ehegattensplitting alleine heute kaum eine Frau, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchte, daran hindern wird. Dennoch handelt es sich um ein politisch vorgegebenes Instrument, das Anreize zu einer verringerten Erwerbstätigkeit von Frauen setzt und deshalb aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht abzulehnen ist. Zudem ist kritisch anzumerken, dass es durch das Ehegattensplitting gegenüber einer Individualbesteuerung zu steuerlichen Mindereinnahmen des Staates von ca. 23 Mrd. Euro pro Jahr kommt (vgl. Deutsche Bundesbank 2002: 19) – Mittel, die z.B. gut zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes verwendet werden könnten.

Der Familienleistungsausgleich: Kinderfreibeträge und Kindergeld

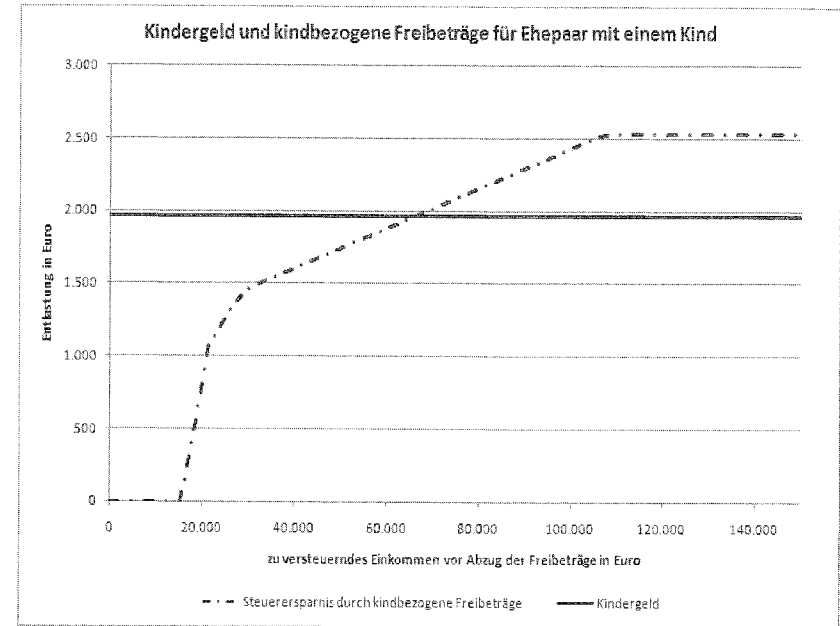
Verschiedene familienpolitische Instrumente im Rahmen des Familienleistungsausgleichs sollen die finanziellen Mehrbelastungen ausgleichen, die für Eltern im Gegensatz zu kinderlosen Paaren oder Alleinstehenden entstehen.

Ob dies zurzeit erfüllt wird, kann jedoch bezweifelt werden (vgl. Gerlach 2004: 211). Generell richtet sich das deutsche Steuersystem nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip, wonach nur das frei disponible Einkommen versteuert werden darf. Daraus folgert bspw. das Bundesverfassungsgericht, dass die eigene Grundsicherung (Grundfreibetrag) und die der Kinder von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehen sind (vgl. Henman 2002: 34). Sofern die Ausgaben zur Versorgung von Kindern als die Leistungsfähigkeit einer Person bzw. eines Ehepaares mindernd angesehen werden, ist die steuerrechtliche Gewährung von Kinderfreibeträgen notwendig, um die steuerliche Gleichstellung von Eltern und Kinderlosen sicherzustellen. Erst familienfördernde Transferleistungen, die über diese verfassungsrechtlichen Regelungen zur Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip hinaus gehen, zählen zum originären Familienleistungsausgleich (vgl. Gerlach 2004: 212f.).

In der politischen Diskussion und der historischen Entwicklung familienpolitischer Instrumente standen die kindbezogenen Freibeträge und das Kindergeld oft alternativ gegeneinander. Beim Kindergeld, das in unterschiedlicher Ausgestaltung seit 1955 in Deutschland existiert, handelt es sich um eine vom Familieneinkommen unabhängige Leistung – für jedes Kind wird grundsätzlich ein gleichhoher Betrag vom Staat gezahlt, egal wie arm oder reich die Eltern sind. Eine unterschiedliche Höhe ergibt sich nur für kinderreiche Familien. Die Höhe des Kindergeldes beträgt ab 2009 164 Euro pro Monat für das erste und zweite Kind, 170 Euro für das dritte und 195 Euro für jedes weitere Kind (vgl. Pressemitteilung des BMFSFJ vom 19.12.2008). Seit 1996 können Kindergeld und kindbezogene Freibeträge nicht mehr zugleich in Anspruch genommen werden – vielmehr existiert seitdem ein Optionsmodell. Dabei wählt das Finanzamt die Option aus, die den Eltern die größere Entlastung bringt – das Existenzminimum des Kindes ist in jedem Fall gewahrt. Bei einem zusammenveranlagten Ehepaar setzen sich die kindbezogenen Freibeträge aus einem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) in Höhe von 3.864 Euro und einem Freibetrag für Erziehung, Ausbildung und Betreuungskosten in Höhe von 2.160 Euro zusammen. Werden diese Freibeträge addiert, ergibt sich für ein Ehepaar ein kindbezogener Gesamtfreibetrag von 6.024 Euro. Die Finanzämter führen eine Günstigerprüfung durch, da ab einem zu versteuerndem Einkommen von etwa 67.000 Euro die steuerlichen Entlastungen durch Freibeträge höher ausfallen als das Kindergeld. Familien mit einem Jahreseinkommen von über 67.000 Euro werden also stärker entlastet als Familien, deren Einkommen unterhalb dieser Grenze liegt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Optionsmodell das verfassungsrechtlich vorgeschriebene Existenzminimum der Kinder und die Erziehungskomponenten sichergestellt werden. Gäbe es kein Kindergeld, sondern nur eine Regelung über steuerliche Freibeträge, würden Steuerpflichtige mit geringem und mittlerem Gesamteinkommen kaum und im Extremfall (keine

Einkommensteuerschuld) überhaupt nicht von der Freibetragsregelung profitieren. Hier stellt nun das Kindergeld den Betrag dar, der in jedem Fall gezahlt wird.⁵ Das Kindergeld stellt somit über alle Gesamteinkommen betrachtet eine Untergrenze dar.



Freibeträge und Kindergeld

Orientierungen an unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen

Es wurde bereits deutlich, dass durch Kinder- und Erziehungs-, Ausbildungs- und Betreuungskostenfreibeträge Familien aus verschiedenen Einkommensklassen unterschiedlich stark entlastet bzw. gefördert werden. Formal begründet wird dies durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die Kinderfreibeträge zur Herstellung der horizontalen Steuergerechtigkeit für zwingend notwendig erachten. Das Leistungsfähigkeitsprinzip, nach dem sich das deutsche Einkommensteuersystem richtet, bedingt die Einhaltung der horizontalen und vertikalen Steuergerechtigkeit. Unter horizontaler Steuergerechtigkeit versteht man, dass identische Sachlagen – hier: gleiches zu versteuerndes Einkommen mit und ohne Kindern durch Gewährung von Freibeträgen – gleich behandelt

⁵ Mit dem „Zweiten Gesetz zur Familienförderung“ wurde auch die steuerliche Absetzbarkeit realer Kinderbetreuungskosten von der Einkommensteuer neu und für alle Eltern gleich geregelt. Hierauf kann im Folgenden jedoch nicht weiter eingegangen werden.

werden. Tatsachen, die die steuerliche Leistungsfähigkeit verringern, werden also berücksichtigt, indem bspw. die steuerliche Bemessungsgrundlage verringert wird (vgl. Schratzenstaller, 2006: 354). Mit der Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen werden Unterschiede in der Leistungsfähigkeit zwischen Familien und Kinderlosen zumindest verringert. Vertikale Steuergerechtigkeit sieht eine höhere relative Besteuerung bei steigender Leistungsfähigkeit, also bei steigendem Einkommen, vor. De facto werden mit den Regelungen der Kinder- und Erziehungs-, Ausbildungs- und Betreuungskostenfreibeträge Ehepaaren mit Kindern, die ein jährlich zu versteuerndes Einkommen von etwa 67.000 Euro überschreiten, Steuererminderungen gewährt, deren absolute Beträge höher sind als die Summe des Kindergeldes pro Jahr. Familien mit hohem Einkommen und folglich mit einer höheren Leistungsfähigkeit erhalten demnach absolut betrachtet höhere Entlastungen als Familien aus mittleren und unteren Einkommensgruppen. Dies steht in Einklang mit dem Konzept der vertikalen Steuergerechtigkeit. Horizontale Steuergerechtigkeit wird insofern gewährleistet, als ein Ehepaar mit Kind, dessen Gesamteinkommen jenes eines kinderlosen Ehepaars um die Höhe der kindbezogenen Freibeträge übersteigt, genauso viel Steuern wie das kinderlose Ehepaar zahlt.

Allerdings ergibt sich aus bedarfs- und verteilungsorientierter Sicht eine problematische Schlagseite daraus, dass infolge der Kinderfreibetragsregelung der steuerliche Entlastungsbetrag nicht für jeden Steuerpflichtigen mit gleicher Kinderzahl gleich hoch ist. Dies ist eine Konsequenz aus der auf private Erziehung ausgerichteten deutschen Familienpolitik. Die Gewährung von Kinderfreibeträgen folgt der Überlegung, dass Erziehung Privatsache und aus dem privat verfügbaren Einkommen zu finanzieren sei. Insofern ist die steuerliche Entlastung keine echte familienpolitische Leistung, sondern nur eine steuerliche Folge eines geringeren zu versteuernden Einkommens aufgrund verminderter steuerlicher Leistungsfähigkeit. Würde hingegen die öffentliche Hand als originärer Garant von Erziehung auftreten und jeder Familie ein einheitliches Kindergeld zuweisen, würde das verfügbare Einkommen überhaupt nicht tangiert.

Daher liegt dem einkommensunabhängigen Kindergeld die Gerechtigkeitsvorstellung zu Grunde, dass jedes Kind dem Staat gleich viel wert ist. Die Umsetzung dieser Vorstellung kommt einer Abkehr vom Leistungsfähigkeitsprinzip gleich, was aber keineswegs illegitim ist, da auch das Bedarfsprinzip seinen legitimen Platz in fortgeschrittenen Sozialstaatsstrukturen hat. So wurden mit dieser Begründung die Kinderfreibeträge von der sozialliberalen Bundesregierung unter Willy Brandt 1975 durch das Kindergeld ersetzt – dies wurde allerdings bereits acht Jahre später unter Helmut Kohl wieder rückgängig gemacht. Der damaligen Neuregelung lagen die finanzwissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde, dass Kinderfreibeträge zur Folge haben, „dass die Kinder von Gut- und Spitzenverdienern dem Staat mehr wert sind als jene von Durchschnitts-

verdienern.“ Zudem gehen bei einer reinen Freibetragsregelung Familien ohne Einkommen grundsätzlich leer aus (Müller 2008). Letzterem wird mit der Lösung im heutigen Optionsmodell entgegengewirkt.

Die steuerlichen Förderungen bestimmter Einkommensklassen und Familienmodelle von Kindergeld bzw. -freibeträgen und den Freibeträgen für Erziehung, Ausbildung und Betreuungskosten in der Einkommensteuer sind recht eindeutig: gut verdienende, traditionelle Familien profitieren besonders. Rückschlüsse auf Unterstützungen bestimmter geschlechtsspezifischer Lebensmodelle sind dagegen weniger vorhanden.⁶ Letztlich dienen Kindergeld bzw. Freibeträge dazu, einen Teil der direkten Kosten des Kindes zu decken, und haben daher sehr geringe Auswirkungen auf das Erwerbsverhalten der Eltern (vgl. Thenner 2000: 100). Sie fördern zwar nicht die klassische Rollenverteilung, wirken ihr aber auch nicht entgegen, wie dies etwa öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen tun.

Grundsätzlich besteht ein Problem in der deutschen Familienpolitik darin, dass Geldleistungen gegenüber dem Angebot von Kinderbetreuungseinrichtungen überwiegen, das auszubauen wäre. Denn es besteht ein starker Zusammenhang zwischen der öffentlich angebotenen Kinderbetreuung und der Erwerbsbeteiligung von Müttern. „Keine andere familienpolitische Regulierung hat ähnlich eindeutige Wirkungen“ (Rüling/Kassner 2007: 115). Fehlende öffentliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten verhindern die Erwerbstätigkeit beider Eltern faktisch. In Deutschland ist das Kindergeld vergleichsweise hoch und wird relativ lange (maximal bis zum 25. Lebensjahr des Kindes) gezahlt. Die Familienpolitik der Länder, die sich überwiegend am Zweiverdienermodell orientieren (idealtypisch Schweden), setzt dagegen verstärkt auf Sachleistungen (vgl. Thenner 2000: 125 und Rüling/Kassner 2007: 82ff.). Aus diesem Blickwinkel sind auch die Erhöhungen des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge zum 01.01.2009 im Rahmen des „Familienförderungsgesetzes“ kritisch zu bewerten.

Bewertungen des Elterngeldes

Neben den steuerfinanzierten Staatseinnahmen sind die Staatsausgaben für gleichstellungs- und familienpolitische Leistungen von entscheidender Relevanz. Hier spielt das Elterngeld eine bedeutende – und neue – Rolle. Bei diesem werden familienpolitische Zielkonflikte zwischen gleichstellungs- und ver-

6 Aus der Geschlechterperspektive kritisch angemerkt werden kann die Tatsache, dass Steuervergünstigungen direkt dem/der (Haupt-)VerdienerIn zufließen, auch wenn sie für Betreuungsaufgaben gewährt werden. Sie kommen also nicht direkt der betreuenden Person, meist der Frau, zu – dies ist unter der Annahme, dass innerfamiliäre Entscheidungsmacht auch von der Verfügbarkeit über finanzielle Mittel abhängt, problematisch (vgl. Mückenberger et al. 2007: 45).

teilungspolitischer Orientierung deutlicher als bei den Kinderfreibeträgen und beim Kindergeld.

Das 2007 eingeführte Elterngeld löste das Erziehungsgeld ab, das in Form fixer Beträge bis zu einem bestimmten jährlichen Familieneinkommen der Eltern für alle anspruchsberechtigten Eltern in gleicher Höhe gezahlt wurde, ohne nach der Höhe des Einkommens zu differenzieren. Beim Elterngeld handelt es sich dagegen erstmalig um eine Lohnersatzleistung, die *alle* Eltern erhalten, die ihr Kind selbst betreuen und dabei nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. Die Höhe des Elterngelds beträgt dabei in der Regel 67 % des in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens des betreuenden Elternteils. Relevant ist demnach das Individualeinkommen und nicht mehr das Familieneinkommen. Der monatliche Mindestbetrag beträgt 300 Euro; maximal werden monatlich 1.800 Euro Elterngeld gezahlt, was einer vollen Anrechnung bis zu einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.686,57 Euro entspricht. Für GeringverdienerInnen mit einem bereinigten Nettoeinkommen unter 1.000 Euro monatlich wird die Ersatzrate von 67 % kontinuierlich bis auf 100 % aufgestockt. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes, wobei ein Elternteil für maximal 12 Monate anspruchsberechtigt ist. Um die vollen 14 Monate Elterngeld auszuschöpfen, ist also ein Wechsel des betreuenden Elternteils über die so genannten „Partnermonate“ nötig (vgl. ausführlich Schwitzky 2007: 31-98).

Aus gleichstellungspolitischer Perspektive ist die Ablösung des verhältnismäßig geringen Erziehungsgeldes, das tradierte Geschlechterrollen durch ökonomische Abhängigkeiten verstärkte, durch das Elterngeld in Form einer Lohnersatzleistung grundsätzlich zu begrüßen. Andererseits dürfen die Wirkungen nicht überschätzt werden, denn schon alleine angesichts der Tatsache, dass Männer in der Regel immer noch deutlich mehr verdienen als Frauen, ist davon auszugehen, dass weiterhin überwiegend Frauen ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung unterbrechen werden (vgl. Schratzenstaller 2006: 377). Solange geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede bestehen, ist es aus Sicht der einzelnen Familie vom Standpunkt des aktuell verfügbaren Einkommens her in der Regel vorteilhaft, wenn nach der Geburt eines Kindes die Frau auf die Erwerbstätigkeit verzichtet, da so das Familieneinkommen maximiert wird. Aber auch wenn weiter hauptsächlich Frauen die Betreuung des Kindes nach der Geburt übernehmen, sind sie zumindest finanziell unabhängiger vom Ehemann, da das Elterngeld als individuelle Leistung direkt an die betreuende Person ausgezahlt wird. Unter der Annahme, dass innerfamiliäre Entscheidungsmacht auch von der Verfügbarkeit über finanzielle Mittel abhängt, kann dies als kleiner Schritt zur Abschwächung des männlichen Versorgermodells interpretiert werden. Zudem werden durch die Einkommenskompensation auch für Väter ökonomische Anreize gesetzt, die Elternzeit wahrzu-

nehmen, da die materiellen Einbußen bedeutend geringer sind als bei den Regelungen des Erziehungsgeldes.⁷ Eine Erhöhung der Anzahl der Väter in Elternzeit könnte wiederum langfristig die Situation für Frauen auf dem Arbeitsmarkt verbessern, da das Risiko einer kindbedingten Unterbrechung nicht mehr zwangsweise den Frauen zugerechnet wird (vgl. Beblo 2006: 3). Die Partnermonate stellen zusätzlich einen neuen Anreiz für Väter dar, sich zumindest teilweise an den Betreuungsaufgaben zu beteiligen. So stieß auch die grundsätzliche Einführung der Partnermonate im Vorfeld der Gesetzesverabschiedung auf heftige Kritik einiger UnionspolitikerInnen. Während aus gleichstellungspolitischer Sicht die Kürze der Partnermonate kritisiert werden muss, hielten führende UnionspolitikerInnen die Vorgaben für einen zu starken Eingriff des Staates in die Entscheidungen der Familien (vgl. bspw. Netzeitung, 15.06.2006). Tatsächlich sind auch aus gleichstellungspolitischer Sicht einige Regelungen des Elterngeldes zu kritisieren wie bspw. der verkürzte Anspruch auf Elterngeld bei Teilzeiterwerbstätigkeit beider Elternteile oder aber die Tatsache, dass auch bei genereller Nichterwerbstätigkeit eines/r EhepartnerIn ein Elterngeld von 300 Euro gezahlt oder dass die Höhe des Elterngeldes am bereinigten Nettoeinkommen bemessen wird und damit von der Zugehörigkeit der Steuerklasse abhängig ist (vgl. Schultheiss 2008: 66ff.). Zudem laufen die Anreize des Elterngeldes, Erwerbsunterbrechungen zu verkürzen, insofern in der Realität ins Leere, als kein hinreichendes Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten existiert. Nach einem Jahr Elterngeld können sich Frauen wieder in die alte Rolle zurückgedrängt fühlen, da bei fehlenden externen Betreuungsplätzen jemand nunmehr unentgeltlich das Kind betreuen muss. Die Einführung des Elterngeldes ist aber insgesamt aus gleichstellungspolitischer Perspektive zu befürworten, da sie eine größere ökonomische Selbständigkeit erwerbstätiger Frauen mit sich bringt.

Auf der anderen Seite wurden diese begrüßenswerten Ansätze der lebensstandardbezogenen Absicherung teilweise auf Kosten sozialpolitischer Regelungen erkaufte und wurde die hinter dem Erziehungsgeld stehende Idee, insbesondere bedürftige Familien zu unterstützen, ins Gegenteil verkehrt. Eltern erhalten nun umso mehr Elterngeld, je besser sie zuvor verdient haben. Die großen VerliererInnen der Reform des Erziehungsgeldes sind Eltern, deren Haushaltseinkommen so gering ist, dass sie über die vollen 24 Monate Erziehungsgeld bekommen hätten und nun nur den Mindestbetrag von 300 Euro Elterngeld im Monat erhalten – dies sind zumeist Arbeitslose, SozialhilfeempfängerInnen, StudentInnen. Aufgrund der Tatsache, dass sie das Elterngeld in voller

7 Mit einem Elterngeld bis zu 1.800 Euro im Monat und einem zusätzlichen Einkommen der Frau kann der Familienunterhalt durchaus gesichert sein. Im ersten Quartal 2007 erhielt ein Drittel der Väter, die Elterngeld beantragt haben, über 1.000 Euro im Monat (vgl. Statistisches Bundesamt 2007).

Höhe nur noch 14 statt 24 Monate beziehen können, verlieren diese Eltern bis zu 3.000 Euro gegenüber dem alten Erziehungsgeld (vgl. Schwitzky 2007: 27f.). Der Wechsel vom Erziehungsgeld zum Elterngeld geht mit einem Wechsel von der Bedarfsgerechtigkeit zur Lebensstandardsicherung einher – die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird nun für höher und hoch qualifizierte Eltern besonders gefördert. Das Erziehungsgeld, das nur bis zu einem bestimmten jährlichen Familieneinkommen der Eltern gezahlt wurde, diente insbesondere ab dem siebten Monat zur Unterstützung von Familien mit geringen Einkommen und war somit zur Armutsvermeidung konzipiert. Im Lichte der politischen und medialen Debatte um die hohe Zunahme der Anzahl kinderloser Akademikerinnen scheint das Elterngeld auch ein Instrument zu sein, das besonders eine bestimmte Gruppe Frauen unterstützen soll. Besonders problematisch ist dabei, dass dies auf Kosten bedürftiger Familien geschieht (vgl. Butterwegge 2006: 2f.; Farahat et al. 2006: 987ff. sowie Schultheiss 2007: 126).

Hier wird eine grundsätzliche Frage bei der Diskussion um soziale Gerechtigkeit in Wohlfahrtsstaaten mit marktwirtschaftlichen Ökonomien offenkundig: Welche Probleme und Widersprüche tauchen auf, wenn das Ziel der Lebensstandardorientierung mit dem Ziel der Gleichbehandlung aller Betroffener kollidiert? Das Thema kann im Folgenden nur angerissen werden. Einerseits kann die Zustimmung zum Wohlfahrtsstaat aus „der Hochschätzung des Leistungsprinzips in modernen marktwirtschaftlichen Gesellschaften“ abgeleitet werden (vgl. Liebig/Schupp 2008: 15), indem die Annahme formuliert wird, dass es „gerade dieses Versprechen der Belohnung individueller Leistung sowie der sozialen Wertschätzung von wirtschaftlichem Erfolg [ist], das die Attraktivität und auch den historischen Erfolg marktwirtschaftlich verfasster Ökonomien und Gesellschaften ausmacht“ (ebd.: 8). Andererseits führen die starke Erwerbszentrierung und das Äquivalenzprinzip der sozialen Sicherungssysteme, bei denen (spätere) Leistungen mit Lebensstandardsicherungsfunktion von der Dauer der Erwerbstätigkeit und der Höhe der Einkommen abhängen, bei Menschen mit weniger Versicherungszeiten und geringem Einkommen zu einem niedrigerem Versorgungsniveau. Die Lebensstandardsicherung läuft somit Gefahr, Armutsrisiken zu verstärken, da sie bei vielen ärmeren Menschen, die Zugang zu den Sicherungssystemen haben, zu zu geringen Leistungen führt (Talos/Wiedermann 2007: 38). Die Folgen sind oftmals Transferarmut und eine insgesamt erhöhte Armutsgefährdungsquote. Becker und Hauser (2004: 28) halten den Zielkonflikt zwischen Bedarfs- und Leistungsgerechtigkeit für ein konstitutives Element moderner Wohlfahrtsstaaten: „Je stärker das Leistungsprinzip ausgeprägt ist, desto größer dürften die Verletzungen des Ziels der Bedarfsgerechtigkeit ausfallen, und umgekehrt beeinträchtigt eine weit reichende Umverteilung zur Angleichung der Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeiten die Leistungsgerechtigkeit.“ Eben dieser Zielkonflikt ist exemplarisch beim Über-

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

bitte
ausreichend
frankieren

Antwort
Verlag Westfälisches Dampfboot
Hafenweg 26 a

D - 48155 Münster



Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

bitte
ausreichend
frankieren

Antwort
Verlag Westfälisches Dampfboot
Hafenweg 26 a

D - 48155 Münster

„Die PROKLA ist eine der um Längen besseren Zeitschriften in dem ohnehin dünnen Marktsegment 'kritische Sozialwissenschaft', ... viele ihrer Beiträge ersetzen so manches Buch.“

Ingwer Schwensen Mittelweg 36 6/95

Die PROKLA erscheint viermal im Jahr und kostet im Abo jährlich € 33,00 (plus Porto) statt € 48,00. AbonnentInnen können bereits erschienene Hefte zum Abo-Preis nachbestellen (bis einschließlich Heft 109 für € 7,50, ab Heft € 110 für € 8,25). Das Abo kann jeweils bis 8 Wochen vor Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt werden.

Ich abonniere die PROKLA ab Heft _____

Name _____

Adresse _____

Neue AbonnentInnen erhalten ein Präsent aus nachstehender Liste.

Als Präsent für mein Abo wähle ich:

- Elmar Altvater: Die Zukunft des Marktes
- Atzert/Müller: Immaterielle Arbeit und imperiale Souveränität
- Pierre Bourdieu: Schwierige Interdisziplinarität
- Marco Revelli: Die gesellschaftliche Linke
- Heinz Steinert: Adorno

Mir ist bekannt, dass das Abo erst wirksam ist, wenn ich es gegenüber dem Verlag Westfälisches Dampfboot, Hafengeweg 26a, 48155 Münster nicht schriftlich innerhalb von 10 Tagen widerrufe.

Datum _____ Unterschrift _____

gang vom Erziehungsgeld zum Elterngeld festzustellen, wobei allerdings angemerkt werden muss, dass es sich beim Elterngeld gegenüber bspw. den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht um Leistungen nach dem Äquivalenzprinzip handelt. Anders als die beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherung, bei der die Lebensstandardsicherungsfunktion nach herrschender Meinung mit der zuvor getätigten Beitragszahlung legitimiert wird, handelt es sich beim Elterngeld um eine steuerfinanzierte Leistung der Lebensstandardsicherung. Steuern sind aber ihrer Logik nach nicht zweckgebunden. Zugespielt formuliert bekommen beim Elterngeld finanziell besser stehende Familien aus gleichstellungspolitischer Absicht einzig und allein deshalb mehr Geld vom Staat, weil sie vor der Geburt des Kindes mehr Lohn als andere Familien erhalten haben. Die Ausgangsfrage, wie mit familienpolitischen Instrumenten Politik der Lebensformen gemacht wird und welche Familien für besonders unterstützungswürdig gehalten werden, ist beim Elterngeld nicht zuletzt vor dem Hintergrund der politisch-medialen Diskussion um den AkademikerInnen-Kindermangel zu sehen. Das Elterngeld soll hochqualifizierte, gut verdienende Frauen zum Kinderkriegen motivieren. Diese können dann tatsächlich eine weitestgehend und tatsächlich begrüßenswerte ökonomische Unabhängigkeit von ihrem Partner bewahren - Farahat et al. (2006: 985) haben hier den treffenden Begriff der „exklusiven Emanzipation“ geprägt.

Welchen Paradigmen folgt die Familienpolitik?

Während in früheren Jahrhunderten vielfältige Familienformen existierten, entwickelte sich aus dem städtischen Bürgertum das Familienmodell der bürgerlichen Kleinfamilie (vgl. Maihofer 2004: 388f.). Dieses verbreitete sich zwar im Zuge der Industrialisierung in Deutschland; hegemonial wurde es jedoch erst in den 1950er und 60er Jahren. Die damit verbundenen Vorstellungen der Versorger- und Hausfrauenehe fußen zum einen auf dem Konzept der Trennung der Lebensbereiche: in einen öffentlichen, den Männern, und einen privaten, den Frauen zugeordneten Raum. Zum anderen ist das Konzept der „privaten Kindheit“, nach dem die Kinder zu Hause in den Familien erzogen werden, weit verbreitet. Mit der „privaten Kindheit“ lässt sich auch begründen, warum Frauen nicht oder nicht im gleichen Ausmaß wie Männer eigenständig agieren konnten, da sie für die Kinder zuständig gemacht wurden. Nach dem 2. Weltkrieg konnte es sich ein relevanter Teil der Familien zumindest der Mittelschicht zum ersten Mal wirklich leisten, auf ein zweites Einkommen zu verzichten, und so drückte der Verzicht der Hausfrau auf eine Erwerbstätigkeit spätestens ab der Geburt des ersten Kindes einen neuen Wohlstand aus. In der neu entstehenden Bundesrepublik wurde das Modell der Hausfrauenehe als Leitbild, an dem sich (Familien-)Politik künftig orientierte, fest verankert und gefördert (vgl. Pfau-Effinger 2000: 111ff.). Auch wenn sich nicht alle ein sol-

PROKLA • Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft

Lieferbare Hefte

- 128 Peripherer Kapitalismus in Europa
- 129 Arbeit und Arbeitsmärkte
- 130 Gewerkschaften: Zur Sonne, zur Freiheit?
- 131 Korruptes Empire
- 132 Gesundheit im Neoliberalismus
- 135 Ressourcenkonflikte
- 138 Ökonomie des Konsums
- 139 Globale Ungleichheiten
- 140 Migration
- 141 Die Zukunft ist links!
- 142 Soziale Kämpfe in Lateinamerika
- 143 Die "Killing Fields" des Kapitalismus
- 144 Europa
- 145 Ökonomie der Technik
- 146 "Bevölkerung" – Kritik der Demographie
- 147 Internationalisierung des Staates
- 148 Betriebswirtschaftlichung
- 149 Globalisierung und Spaltungen in den Städten
- 150 Umkämpfte Arbeit
- 151 Gesellschaftstheorie nach Foucault und Marx
- 152 Politik der inneren (Un)Sicherheit
- 153 Die USA nach Bush
- 154 Mit Steuern steuern

- Ich bestelle die angekreuzten Hefte einzeln zum Preis von € 12,00; bis incl. Heft 141 € 10,50.
- Ich bin AbonnentIn der PROKLA und erhalte die oben angekreuzten Hefte zum Abo-Preis von € 8,25 (€ 7,50 bis incl. Heft 109) plus Porto
- Ich wünsche ein kostenloses Probeheft der PROKLA.
- Ich bin an der regelmäßigen Zusendung des Gesamtverzeichnisses interessiert.

Datum _____ Unterschrift _____

ches Familienleben leisten konnten, trug die Politik ihren Teil dazu bei, das Hausfrauenmodell propagandistisch zu unterstützen und weiter zu verankern. Inzwischen hat sich das Geschlechter-Arrangement in Westdeutschland von der Hausfrauenehe zum „Vereinbarkeitsmodell der Versorgerin“ entwickelt (ebd.: 119ff). Diese auf kulturellen Wandel, aber auch auf ökonomischen Zwängen einer wachsenden prekarierten Schicht, die sich den Verzicht auf ein zweites Einkommen nicht oder nicht mehr leisten können, beruhende Veränderung hat aber nicht zu einem kompletten Bruch des Geschlechter-Arrangements hin zu egalitären Partnerschaften mit zwei gleichermaßen erwerbstätigen PartnerInnen geführt. Auch die Leistungen der Familienpolitik orientieren sich größtenteils noch stark am Modell der Versorger- und Hausfrauenehe. Dies trifft insbesondere familienpolitische Instrumente mit starken ökonomischen Anreizen (wie das Ehegattensplitting) und auf familienpolitische Unterlassungen mit massiven faktischen Auswirkungen (wie die mangelhafte Kindertagesbetreuung) zu. Dennoch sind in den vergangenen Jahren Anpassungen familienpolitischer Instrumente an die Modernisierung und Pluralisierung der Familienmodelle wie etwa durch das Elterngeld erfolgt. Diese fallen aber zum einen nur sehr zögerlich aus, zum anderen bringen sie verteilungspolitische Probleme mit sich. Aus feministischer Perspektive werden zudem bei der teilweisen Neuorientierung der Familienpolitik wesentliche Punkte nicht thematisiert, wie bspw. weiterhin bestehende geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede, hohe Teilzeitquoten von Frauen, mangelnde eigenständige soziale Sicherungen von Frauen, die Segregation und Machtverteilung auf dem Arbeitsmarkt, innerfamiliäre Arbeitsteilung und weiterhin gesellschaftlich tief verwurzelte Geschlechterrollenzuschreibungen. Frauen- und Gleichstellungspolitik muss mehr als Familienpolitik sein. Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es im Rahmen dieses Artikels nicht möglich war, sich mit den Bedingungen der Erwerbsverhältnisse und auch ökonomischen Zwängen der eigenen Verwertbarkeit auseinanderzusetzen. Eine eigenständige Erwerbstätigkeit von Frauen bedeutet aber generell eine größere ökonomische Unabhängigkeit und ist deshalb aus feministischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist zu beachten, dass in gesamtgesellschaftlichen Debatten emanzipatorische Motive der Förderung von Frauenerwerbstätigkeit zuweilen unhinterfragt vorausgesetzt werden. Dies ist problematisch, insofern das Thema heute durchaus Anknüpfungspunkte an neoliberale Konzepte bietet, die die Forderung nach einer Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit vor allem unter humankapitaltheoretischen Gesichtspunkten behandeln. Auch das Thema Familienpolitik ist stark von konservativer/elitärer Seite besetzt – dazu sei kritisch bemerkt, dass aktuelle, umfassende Konzepte einer progressiven Gestaltung von Familienpolitik nicht vorhanden zu sein scheinen bzw. kaum bekannt sind. Abschließend lässt sich mit Blick auf die Steuerpolitik feststellen, dass diese selbst nur einen begrenzten gestal-

tenden Beitrag zur emanzipatorischen Entwicklung leisten kann. Umgekehrt kann aber die Abschaffung steuerlicher Regelungen wie des Ehegattensplittings die Privilegierung bestimmter konservativer Lebensformen mindern. Die Ausgestaltung des Steuersystems darf keine ökonomischen und sozialen Abhängigkeiten schaffen oder verstärken. Ebenso sind die steuerlichen Förderungen bestimmter Einkommensklassen und Familienmodelle über die kindbedingten Freibeträge einzuschränken. Stattdessen ist grundsätzlich die Finanzierung von Sach- und Realtransfers etwa für den Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuung, die für alle Kinder gleichermaßen zugänglich ist, zu fördern.

Literatur

- Beblo, Miriam (2006): *Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung des Elterngeldes*, in: Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksache 16(13)81b.
- Becker, Irene; Hauser Richard (2004): *Soziale Gerechtigkeit – eine Standortbestimmung*, Berlin.
- Berghahn, Sabine (2007): Verfassungsrecht und Verfassungswandel: Interpretation zu Art. 3 und 6 des Grundgesetzes, in: Baer, Susanne; Lepperhoff, Julia (Hrsg.): *Gleichberechtigte Familien? Wissenschaftliche Diagnosen und politische Perspektiven, Beiträge aus dem GenderKompetenzZentrum Band 3*, Bielefeld, S. 44-68.
- Bundesministerium der Finanzen (2005): Das Splitting-Verfahren bei der Einkommensteuerveranlagung von Ehegatten, in: *Monatsbericht des BMF*, September 2005, S. 53-64.
- Bundesverfassungsgericht (1982): *BVerfGE 61, 319 zum Ehegattensplitting*. Entscheidung vom 03.11.1982.
- (1990): *BVerfGE 82, 60 zum steuerfreien Existenzminimum*. Entscheidung vom 29.05.1990.
- Butterwegge, Christoph (2006): *Elterngeld – eine gute Idee, die sozial ausgestaltet werden muss*, in: Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksache 16(13)81c.
- Butterwegge, Christoph (2006): *Krise und Zukunft des Sozialstaates*, 3., erw. Auflage, Wiesbaden.
- Deutsche Bundesbank (2002): Staatliche Leistungen für die Förderung von Familien, in: *Deutsche Bank Monatsbericht April 2002*, S. 15-32.
- Dingeldey, Irene (2000): Einkommensteuersysteme und familiäre Erwerbsmuster im europäischen Vergleich, in: Dingeldey, Irene (Hrsg.): *Erwerbstätigkeit und Familie in Steuer- und Sozialversicherungssystemen. Begünstigungen und Belastungen verschiedener familialer Erwerbsmuster im Ländervergleich*, Opladen, S. 11-47.
- Farahat, Anuscheh; Janczyk, Stefanie; Mängel, Annett; Schöning, Barbara (2006): Exklusive Eanzipation. Zur Frauen- und Familienpolitik der großen Koalition, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Nr. 8, 2006, S. 985-994.
- Gerlach, Irene (2004): *Familienpolitik*, Wiesbaden.
- Henman, Barbara (2002): *Familienpolitik im deutschen Steuer- und Transfersystem*, Köln, Dissertation an der Universität zu Köln.
- Kreisky, Eva (o.J.): „Paradise lost“: *Das patriarchale Familienmodell in der Krise? Wie mit Familie (Geschlechter-)Politik gemacht wurde/wird. Wie frauenorientierte Familienpolitik zu konkretisieren wäre*, http://evakreisky.at/online/texte/familie_kreisky.pdf.
- Langer-El Sayed, Ingrid (1980): *Familienpolitik: Tendenzen, Chancen, Notwendigkeiten*, Frankfurt am Main.
- Lepperhoff, Julia (2007): Familie: eine gleichstellungspolitische Black Box?, in: Baer, Susanne; Lepperhoff, Julia (Hrsg.): *Gleichberechtigte Familien? Wissenschaftliche Diagnosen und politische Perspektiven, Beiträge aus dem GenderKompetenzZentrum Band 3*, Bielefeld, S. 154-167.
- Liebig, Stefan; Schupp, Jürgen (2008): Leistungs- oder Bedarfsgerechtigkeit? Über einen normativen Zielkonflikt des Wohlfahrtsstaats und seiner Bedeutung für die Bewertung des eigenen Erwerbseinkommens, in: *Soziale Welt*, 1/2008, 59. Jahrgang, S. 7-29.

- Maihofer, Andrea (2004): Was wandelt sich im aktuellen Wandel der Familie? in: Beerhorst, Joachim; Đemirović, Alex; Guggemos, Michael (Hrsg.): *Kritische Theorie im gesellschaftlichen Strukturwandel*, Frankfurt a. M., S. 384-408.
- Müller, Albrecht (2008): Von der Langlebigkeit guter gesellschaftlicher Regeln, so genannter social techniques, *Nachdenkseiten* 10.06.2008, <http://www.nachdenkseiten.de/?p=3272#more-3272>.
- Netzzeitung, 15.06.2006: *Union streitet über Elterngeld*, <http://www.netzzeitung.de/wirtschaft/wirtschaftspolitik/392563.html> (Zugriff: 01.07.2007).
- Pfau-Effinger, Birgit (2000): *Kultur und Frauenerwerbstätigkeit in Europa. Theorie und Empirie des internationalen Vergleichs*, Opladen.
- Rüling, Anneli; Kassner, Karsten (2007): *Familienpolitik aus der Gleichstellungsperspektive. Ein europäischer Vergleich*, hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.
- Schratzenstaller; Margit (2002): Steuer- und transferpolitische Aspekte aktueller Familienpolitik, in: Maier, Friederike; Fiedler, Angela (Hrsg.): *Gender Matters. Feministische Analysen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik*, *thw forschung* 42/43, Berlin, S. 181-209.
- (2006): Steuergerechtigkeit und persönliche Einkommensbesteuerung - aktuelle Entwicklungen in europäischer Perspektive, in: Grasse, Alexander; Ludwig, Carmen; Dietz, Berthold (Hrsg.): *Soziale Gerechtigkeit: Reformpolitik am Scheideweg. Festschrift für Dieter Eißel zum 65. Geburtstag*, Wiesbaden, S. 345-358.
- (2006): Besser verdient, besser bedient, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Nr. 3, 2006, S. 375-377.
- Schultheiss, Jana (2007): Elternzeit und Elterngeld. Ein Trendwechsel?, in: *Forum Recht: Lebensformenzwang. Familie und Recht*, 04/07, 25. Jahrgang, S. 124-126.
- (2008): *Frauenerwerbstätigkeit und staatliche Familienpolitik. Elterngeld und Elternzeit - ein Paradigmawechsel?*, Saarbrücken.
- Schwitzky, Carsten (2007): *Das neue Elterngeld. Lohnersatz in der Elternzeit. Kommentar mit Berechnungsbeispielen*, Regensburg, Berlin.
- Statistisches Bundesamt (2007): *Elterngeld: Jeder dritte Vater erhält mehr als 1.000 Euro*. Pressemitteilung vom 17.07.2007, Wiesbaden.
- Tálos, Emmerich; Wiedermann, Clemens (2007): *Armut trotz Sozialstaat?*, Universität Wien, Institut für Staatswissenschaft, Research & Discussion Papers Series, 02/07, http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/IGOV-RDPS/ArmutimSozialstaat11.pdf.
- Thenner, Monika (2002): Familienpolitik als Politik zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf - Geldwerte Leistungen, zeitwerte Anrechte, familienunterstützende Infrastruktur und ihre Auswirkungen auf das Familienverhalten, in: Dingeldey, Irene (Hrsg.): *Erwerbstätigkeit und Familie in Steuer- und Sozialversicherungssystemen. Begünstigungen und Belastungen verschiedener familiärer Erwerbsmuster im Ländervergleich*, Opladen, S. 95-129.
- Vogel, Klaus (1999): Besteuerung von Eheleuten und Verfassungsrecht, in: *Steuer und Wirtschaft*, 76. (29.) Jahrgang, 3/1999, S. 201-226.
- Warnke, Markus (2000): *Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken zum Gesetzentwurf zur Einführung eines Elterngeldes (BEEG)*, in: Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksache 16(13)81i.

Andreas Missbach

Die Schweiz als Steueroase Anatomie eines Sonderfalls

Mit dem Fall der Lichtensteinischen Stiftungen des Postchefs Zumwinkel geriet auch die Schweiz in die Kritik. Zu Recht, denn hinter jeder Steueroase steht ein etablierter Finanzplatz. Im Falle von Lichtenstein ist dies Zürich. Schweizer Banken und Treuhänder richten Lichtensteinische Stiftungen ein, das Vermögen von solchen Vehikeln wird von der Schweiz aus geführt. Insgesamt ungefähr ein Drittel aller weltweit grenzüberschreitend angelegten Privatvermögen werden von der Schweiz aus verwaltet.

Auch wenn die Schweiz nicht mit einem Offshore-Finanzzentrum zu vergleichen ist, das sehr geringe oder gar keine Unternehmenssteuern erhebt, ein laches Gesellschaftsrecht zur Förderung von Briefkastenfirmen hat, das Bankgeheimnis strickt anwendet und keine Rechtshilfe leistet, so trägt das Land dennoch Züge einer Steueroase. Einige Besonderheiten im Steuerrecht der Schweiz kommen ihre Nachbarländer und die Welt teuer zu stehen. Dies sind die Beihilfe zur Steuerhinterziehung für reiche AusländerInnen im „Offshore Private Banking“, die Pauschalbesteuerung und kantonale Besonderheiten in der Unternehmensbesteuerung.

Vermögensverwaltung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung

Die Stärke des Schweizer Finanzplatzes ist das „Private Banking“, das heisst die Vermögensverwaltung für sehr reiche Individuen. Im Slang der Finanzbranche spricht man über die angepeilte Kundschaft des Private Banking von HNWI's, *High Net Worth Individuals* („Individuen von hohem Nettowert“). Ein „HNWI“ verfügt über ein frei anlegbares Vermögen von über einer Million Dollar. Dabei werden selbst genutzte Immobilien, Luxusgüter oder Kunstgegenstände nicht gezählt, sondern nur Immobilieninvestitionen und Finanzanlagen. Diese Superreichen gehören zu den grössten Profiteuren der Globalisierung, ihr Vermögen wuchs bis zum Krisenjahr 2008 deutlich schneller als die Weltwirtschaft. 1996 gab es weltweit 4,5 Millionen HNWI, 2007 waren es 10,1 Millionen. Deren Vermögen wuchs von 16.600 Milliarden US-Dollar auf 40.700 Milliarden US-Dollar (Capgemini/Merrill Lynch 2008: 2), das ist mehr als drei Viertel der Summe der Bruttoinlandprodukte aller Länder (2007: 51.000 Mrd. US-Dollar).